

Satzung vom 06.07.2021 für den Verein
„Waldpädagogik im Hessischen Kegelspiel“

Präambel

Der Trägerverein "Waldpädagogik im Hessischen Kegelspiel" wird gegründet mit der Zielsetzung ab dem 1. August 2012 die bisher in der Trägerschaft des Trägervereins Kindertagesstätte Kirchhasel mit Natur- und Waldkindergarten e. V. stehende Natur- und Waldkindergartengruppe auf der Grundlage eines Betriebsführungsvertrages mit der St. Elisabeth Stiftung Hünfeld und dem Magistrat der Stadt Hünfeld zu übernehmen.

Der neue Trägerverein wird diese Einrichtung auf der Grundlage der jeweiligen Kindertagesstättenbedarfsplanung der Stadt Hünfeld fortführen und zukunftsorientiert weiterentwickeln. Dies erfolgt im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft des Hünfelder Kinderbetreuungs- und Erziehungsverbundes St. Elisabeth.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldpädagogik im Hessischen Kegelspiel“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda unter Nr. 2416 eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hünfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.
- (5) Eine Anerkennung des Vereins als gemeinnützig und als eine besonders förderwürdige Einrichtung wird angestrebt.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung von Bildung und Erziehung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, der psychischen, körperlichen und sozialen Gesundheit der Allgemeinheit – und hier insbesondere der der Kinder – zu dienen.
- (2) Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung der Natur- und waldpädagogischen Arbeit in der Region.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb eines Waldkindergartens. In diesem Kindergarten erfolgt die Erziehung, Bildung und Pflege der Kinder ganzjährig in der freien Natur. Dies ermöglicht den Kindern in besonderer Weise die Möglichkeit zu kreativem Spiel, sensorischer und motorischer Erfahrung, Schärfung der Wahrnehmung, sozialem Lernen, Naturerfahrung und allgemeiner Lebensfreude.

- (4) Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Rasse oder Religionszugehörigkeit offen.
- (5) Die Aufnahme von Kindern soll nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten unter Beachtung allgemeiner Rahmenvorgaben im Betriebsführungsvertrag mit der Stadt Hünfeld und des Verbundes St. Elisabeth sowie von gemeindeübergreifenden Verabredungen zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz sowie sonstigen Vereinbarungen im Verbund St. Elisabeth erfolgen.
- (6) Die Eltern oder Erziehungsberechtigten tragen zur Verwirklichung des Vereinszwecks durch aktive Mitarbeit bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch Elternbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch den Vorstand beschlossen werden, durch freiwillige Zuwendungen, durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sowie auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der St. Elisabeth Stiftung Hünfeld im Rahmen des Verbundes St. Elisabeth.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.

- (5) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarungen zwischen dieser und dem Verein. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarung entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (7) Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von vier Wochen an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

- (9) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (10) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.
- (11) Die Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person ergibt sich aus der zwischen ihm und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
- (12) Mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages für den Waldkindergarten werden die Antragsteller automatisch Mitglied in dem Verein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Pflichtarbeitsstunden

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder sind zum Entrichten von jährlichen Beiträgen verpflichtet. Die Mitglieder mit bestehendem Betreuungsvertrag sind zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Weiterhin verpflichten sich alle Mitglieder in Arbeitskreisen mitzuwirken, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (3) Die Höhe der Beitragssätze sowie die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist der Vereinsordnung zu entnehmen. Weiterhin legt sie

den Geldbetrag fest, der bei Nichtleistung der Arbeitsstunden von dem Mitglied an den Verein zu zahlen ist.

- (4) Die geleisteten Arbeitsstunden sind von den Mitgliedern jährlich, bis zum 31.07., schriftlich an den Vorstand zu melden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wahlberechtigt sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen haben kein Wahl- und kein Stimmrecht.
- (2) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 7 Fördermitgliedschaft

Alle Personen, die keinen Betreuungsvertrag mit dem Verein abgeschlossen haben, können statt der Mitgliedschaft auch eine Fördermitgliedschaft erklären. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der Mitgliedschaft wie folgt:

- (1) Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung.
- (2) Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Höhe ihrer jährlichen Beiträge festlegen.
- (3) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten z.B. zur Satzungsänderung nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
- (4) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und dort schriftliche oder mündliche Beiträge einbringen.
- (5) Fördermitglieder können vom Verein den Mitgliedern angebotene Dienstleistungen und Einrichtungen nur dann nutzen, wenn dies vom Vorstand im Einzelfall beschlossen wird.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, allen Mitgliedern des Vereins Gelegenheit zu geben, bei der Regelung aller wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken.
- (2) Mindestens einmal im Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post genügt. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder schriftlich unter Eingabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall anderes bestimmen.
- (5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Er ist für die ordentliche Abwicklung verantwortlich. Sollten beide nicht anwesend sein, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) In den Fällen von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) In der Mitgliederversammlung wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Anwesenden hat eine Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen. Das Protokoll kann auf Antrag von allen Mitgliedern beim Vorstand eingesehen werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Vorstandsmitglieder,

- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes,
- Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr,
- Entlastung von Vorstand und Kassenführung,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- Festsetzung der Anzahl der jährlichen Pflichtarbeitsstunden sowie der Höhe des zu zahlenden Stundensatzes bei Nichtleistung,
- Satzungsänderungen,
- Entscheidung über Mitgliedschaften ohne Betreuungsvertrag,
- Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
- Beschluss über eine Ehrenamtspauschale für den Vorstand,
- Auflösung des Vereins.

§ 11 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode für alle Ämter beträgt, vom Tag der Wahl an gerechnet, drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (2) Wählbar ist jede natürliche Person über 18 Jahre, die Vereinsmitglied ist.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus einem Amt wird vom Vorstand eine Ersatzperson benannt. Diese übernimmt das Amt kommissarisch und muss bei der nächsten Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
- (4) Die Amtsniederlegung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Auch kann der Vorstand eine Abberufung bewirken.

§ 12 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, und Erstellung eines Jahresberichts,
- Personalangelegenheiten (u. a. der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen),
- Die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Erlass und Beschluss einer Geschäftsordnung.

(2) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Der pädagogischen Leitung des Kindergartens
- Mindestens einem, maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Den Mitgliedern können zusätzliche Funktionen wie Schriftführer/in, Kassenwart/in und Beisitzer/in übertragen werden.

- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Einzelvertretungsvollmacht). Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Außer der pädagogischen Leitung dürfen keine weiteren angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dem Vorstand angehören. Sie können allerdings zur Beratung des Vorstandes hinzugezogen werden.
- (5) Niemand darf in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen Vor- oder Nachteil erlangen kann. Die pädagogische Leitung des Kindergartens hat die Möglichkeit vor Beratung und Beschlussfassung bei Personalangelegenheiten oder sonstigen sie unmittelbar betreffenden Entscheidungen den übrigen Vorstandsmitgliedern gegenüber eine Stellungnahme abzugeben.
- (6) Die Elternvertretung ist mit beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen einzuladen, sofern ausnahmsweise der Vorstand nichts anderes beschlossen hat.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, seine Beschlüsse werden protokolliert. Abschriften der Sitzungsprotokolle sind unverzüglich allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, die an der Beratung und Entscheidung mitwirken dürfen, anwesend sind.

(9) Beschlüsse des Vorstandes können schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn dem kein Vorstandmitglied innerhalb von einer Woche widerspricht. Entsprechende Beschlüsse sollen dann in der nächsten Vorstandssitzung protokolliert werden.

(10) Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von §12(10) beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 13 Kassenführung

(1) Der/die Kassenwart/in hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außer ordentliche Ausgaben vom Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.

(2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen.

(3) Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und die/der Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

§ 15 Ordnungen

(1) Der Verein kann sich Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil. Die Ordnungen werden zusammengefasst und der Satzung angehängt.

(2) Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig. Die Inhalte der Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Salvatorische Klausel

Widersprechen Satzungsklauseln den geltenden Rechtsvorschriften, so sind die Rechtsvorschriften des entsprechenden Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Diese vorstehende Satzung wurde am **06.07.2021** aktualisiert.